



V. 7. 621.3
V. 7. 683.4
V. 7. 703

3003 Bern, 7. August 1990

An die
für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen
der Kantone

Nachrüstung von Fahrzeugen mit Partikelfilter

Frau Regierungsrätin
Herr Regierungsrat,

In letzter Zeit ist von verschiedenen Seiten die Frage nach Zulassungsmöglichkeiten von nachträglich mit Partikelfiltern ausgerüsteten Dieselfahrzeugen gestellt worden.

Grundsätzlich hat der Halter nach Art. 83 Abs. 4 der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) der Behörde u.a. jede Änderung zu melden, welche das Abgas- oder Lärmverhalten des Fahrzeuges verändert, ebenso das Anbringen von nicht für den Fahrzeugtyp genehmigten Auspuffanlagen. Das Fahrzeug ist neu zu prüfen. Es ist nachzuweisen, dass die bei der ersten Inverkehrsetzung gültigen Vorschriften über Lärm und Abgase eingehalten sind.

Mit den vorliegenden Weisungen sollen die rechtlichen Grundlagen für die erleichterte Zulassung von mit Partikelfiltern nachgerüsteten Fahrzeugen geschaffen werden.

Die Voraussetzung für eine solche Nachrüstung ist oft nicht gegeben. Wo sie jedoch möglich ist, kann je nach Fahrzeugtyp und Filtersystem eine erhebliche Verminderung der Partikelemissionen erreicht werden. Probleme könnten sich allenfalls hinsichtlich der Geräusentwicklung ergeben. Aus Platzgründen ist es bei der Nach-

rüstung mit Partikelfiltern verschiedentlich erforderlich, Schalldämpfer oder andere Mittel zur Geräuschreduktion (Blenden, Abdeckungen, Auskleidungen usw.) zu entfernen. In diesen Fällen kann eine Erhöhung des Fahrzeuggeräusches - trotz der Dämpfungswirkung des Partikelfilters - nicht ausgeschlossen werden.

Gestützt auf Art. 84 Abs. 1 BAV erlassen wir deshalb die folgende

W e i s u n g e n :

1. Im Verkehr stehende und neue, ohne Partikelfilter typengeprüfte Fahrzeuge, können nachträglich mit Partikelfiltern ausgerüstet werden.

Der Umbau ist der Zulassungsbehörde zu melden. Das eingebaute Filtersystem ist dabei anzugeben. Der Umbauer muss die durchgeführten Änderungen beschreiben, einen neuen Wert für die Rauch-Beschleunigungsmessung nach Anhang 3 Ziffer 14 BAV und allfällige neue Einstellwerte sowie die erforderlichen Wartungsvorschriften angeben. Beim Einsatz von additiv- oder katalytischunterstützten Regenerationsverfahren ist nachzuweisen, dass eine Gefährdung von Gesundheit und Umwelt durch die zusätzlich entstehenden Reaktionsprodukte ausgeschlossen ist.

Es ist kein erneuter Nachweis über die Einhaltung der Abgasvorschriften erforderlich. Eine Nachprüfung entfällt, wenn weder Schalldämpfer noch andere Mittel zur Geräuschreduktion (z.B. Blenden, Abdeckungen, Auskleidungen) entfernt oder verändert wurden (Ausnahme von Art. 83 Abs. 4 BAV).

2. Wurden Schalldämpfer entfernt oder verändert, ist eine Standmessung nach Anhang 4 Ziffer 4 BAV durchzuführen. Dabei dürfen die im Typenschein bzw. im Fahrzeugausweis eingetragenen Werte um höchstens 2 dB(A) überschritten werden (Anhang 4 Ziffer 12 BAV).
3. Wurden andere Mittel zur Geräuschreduktion entfernt oder verändert oder ist der im Typenschein bzw. im Fahrzeugausweis eingetragene Wert für die Standmessung bei der nach Ziffer 2 dieser Weisungen erforderlichen Messung um mehr als 2 dB(A) überschritten, ist eine Vorbeifahrtmessung nach Anhang 4 Ziffer 3 BAV erforderlich. Der für das Fahrzeug massgebliche Grenzwert muss

dabei eingehalten sein. Gleichzeitig ist eine neue Standmessung durchzuführen.

4. Im Fahrzeugausweis sind im Feld "Verfügungen der Behörde" die entsprechenden Ziffern gemäss den Richtlinien 6 der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (VSA) einzutragen, nämlich Ziffer 146 [Formular „Bewilligte Änderungen“ mitführen] und Ziffer 149 [Rauchmessung: vom Umbauer angegebener Wert für die Beschleunigungsmessung nach Anhang 3 Ziffer 14 BAV]. Falls eine neue Geräuschemessung nach Ziffer 3 dieser Weisungen durchgeführt wurde, ist zusätzlich das Resultat der gleichzeitig vorgenommenen Standmessung unter Ziffer 151 [Geräuschemessung im Stand] einzutragen.

Im Formular „Bewilligte Änderungen“ sind die durchgeführten Änderungen unter Angabe des eingebauten Filtersystems und allfällige neue Einstellwerte aufzuführen.

5. Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
i.A. Der Direktor des Bundes-
amtes für Polizeiwesen

Dr. Peter H. Hess

Geht auch an die Vereinigung der Strassenverkehrsämter, an die interessierten Bundesstellen sowie an die interessierten Verbände und Organisation